

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 25. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1972 | Nummer 78 |
|--------------|--|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2030 | 26. 6. 1972 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Benennung von Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit | 1280 |
| 203206 | 1. 6. 1972 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950; Pauschalierung der Kilometervergütung für beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge im Bereich der Landesforstverwaltung | 1280 |
| 2100 | 23. 6. 1972 | RdErl. d. Innenministers Aufführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG – | 1280 |
| 2350 | 22. 6. 1972 | RdErl. d. Innenministers Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten); Verfahrensregeln | 1280 |
| 280 | 16. 6. 1972 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB) | 1280 |
| 313 | 12. 6. 1972 | RdErl. d. Innenministers Amtshilfe bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland | 1281 |
| 770 640 | 7. 6. 1972 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke | 1281 |
| 8300 | 22. 6. 1972 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anrechnung von Versorgungs-, Renten- und Unterhaltsansprüchen nach § 44 Abs. 5 BVG | 1285 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|------------------------------|--|
| Ministerpräsident | |
| 22. 6. 1972 | Bek. – Verlust eines Dienstausweises |
| Innenminister | |
| 23. 6. 1972 | Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels |
| 27. 6. 1972 | Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1971; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1971 |
| Personalveränderungen | |
| Innenminister | 1290 |

I.**2030**

**Benennung von Beamten und Angestellten
als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten
der Arbeitsgerichtsbarkeit und
der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 26. 6. 1972
— I B 2 — 2500.A/S

In Ausführung der Vorschriften des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 613), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), wird für den Bereich der meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

Als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit für die Arbeitgeberseite sind Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind, z. B. die Personalsachbearbeiter und -referenten ausschließlich der in den Besoldungsbüros tätigen Dienstkräfte sowie die geschäftsleitenden Beamten.

— MBl. NW. 1972 S. 1280.

203206

**Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950
Pauschalierung der Kilometervergütung für beamten-
eigene und privateigene Kraftfahrzeuge im Bereich
der Landesforstverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 1. 6. 1972
— IV A 5 — 13—36—00.01

Meinen RdErl. v. 10. 12. 1962 — IV B 3 13—50 (SMBI. NW. 203206) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1972 S. 1280.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
— AAPaßG —**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1972
I C 3/38.47

In Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) wird hinter Nummer 5.6 folgende Nummer 5.7 angefügt:

Trägern akademischer Grade steht es frei, den Paß mit dem Zusatz des akademischen Grades oder mit der üblichen Abkürzung zu unterschreiben. Die Berechtigung zur Führung akademischer Grade ist durch die Verleihungsurkunde oder ein Zusatzzeugnis nachzuweisen. (vgl. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 — RGS. NW. S. 93/SGV. NW. 221 —).

— MBl. NW. 1972 S. 1280.

2350

**Errichtung öffentlicher Schutzräume
in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen
(Mehrzweckbauten)
Verfahrensregeln**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1972
VIII A 2/20.44.10

Mein RdErl. v. 8. 2. 1972 (SMBI. NW. 2350) wird wie folgt geändert:

1.2.1. „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“, Fassung November 1971; Bundesanzeiger Nr. 28 v. 10. 2. 1972, Beilage 4/72.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1280.

280

**Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen
im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch
die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für
Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 6. 1972 — III A/III B — 8020 (III Nr. 11/72)

1. Nach § 8 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vom 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Untersuchung von Schadensfällen im Bereich des Arbeits- und Immissionsschutzes verpflichtet. Bei solchen Schadensfällen kann es sich handeln um

- Unfälle und Schadensfälle beträchtlichen Ausmaßes in Betrieben (vgl. meinen RdErl. v. 23. 2. 1968 — SMBI. NW. 285 —);
- Schadensfälle durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, insbesondere wenn sie zu Gesundheitsschäden geführt haben oder wenn ein erheblicher Verdacht besteht, daß sie zu Gesundheitsschäden führen können;
- Schadensfälle, die durch Ablagerung gesundheitsschädlicher Abfallstoffe entstanden sind (vgl. gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 11. 1971 — SMBI. NW. 2061 —);
- Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe sowie beim Fund oder Verlust von radioaktiven Stoffen (vgl. gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 3. 2. 1961 — SMBI. NW. 8053 —).

Es versteht sich von selbst, daß Untersuchungen nicht erst eingeleitet werden, wenn ein Schaden eingetreten ist, sondern bereits dann, wenn ein Schadenseintritt wahrscheinlich oder erkennbar ist.

2. Zweck der Untersuchung ist

- festzustellen, wie Schäden und die Wiederholung von Schadensfällen abgewendet werden können,
- Ursachen und Umfang eingetretener Schäden zu ermitteln.

Die Untersuchung ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Untersuchungszweck gewährleistet ist.

3. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher, wenn sich Hinweise auf eine konkrete Gefahr ergeben, die einen Schadensfall beträchtlichen Ausmaßes oder von besonderer Bedeutung für den Arbeits- und Umweltschutz befürchten lassen, oder wenn ein Schadensfall eingetreten ist, sofort einen geeigneten Beamten zur Untersuchung des Falles zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn es sich offensichtlich um einen Vorgang handelt, der nicht in den Aufgabenbereich der Gewerbeaufsicht gehört, z. B. eine Gasexplosion in einem Wohnhaus, oder wenn zwar der Art des Schadensfalles nach die Gewerbeaufsicht zuständig sein könnte, der Vorfall jedoch in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde gehört, z. B. ein Massenunfall in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieb (wegen der Aufgaben bezüglich der Beseitigung von Abfallstoffen — vgl. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 9. 1971 — MBl. NW. S. 1540 —). Die Inanspruchnahme der Gewerbeaufsicht als sachverständiger Berater anderer Behörden bleibt unberührt.

Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte soll sich unverzüglich einen Überblick verschaffen über das Ausmaß und die Art des Schadens oder der Gefahr sowie über die mutmaßliche Schadens- oder Gefahrenursache; bei Abfallstoffen sind die Art und Menge, Toxizität und Herkunft festzustellen.

Erhalten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Kenntnis davon, daß gesundheitsgefährdende Abfallstoffe ohne oder abweichend von der Anzeige nach der Verordnung v. 9. August 1971 — GV, NW, S. 227/SGV, NW, 2061 — weggeschafft worden sind oder werden, so haben sie ebenfalls sofort einen geeigneten Beamten zur Untersuchung zu entsenden.

Sofern die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht gegeben ist, z. B. wenn es sich um einen Vorfall auf dem Gelände eines der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betriebes handelt, ist dabei besonderes Augenmerk auf die Sicherung der an Ort und Stelle zu treffenden Feststellungen zu legen, z. B. Entnahme von Materialproben, die einen Hinweis auf die Gefahrenquelle geben können.

Ist die Gewerbeaufsicht zuerst von dem Vorfall verständigt worden und ist ihre Zuständigkeit nicht gegeben oder soll lediglich ihr Rat eingeholt werden, ist der Vorgang unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben.

Das Maß und die Intensität der Nachforschungen richten sich nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses sind in dem betroffenen Betrieb und in gleichartigen Anlagen und Betrieben des Aufsichtsbezirks die notwendigen Maßnahmen anzutragen, die geeignet erscheinen, eine Wiederholung des Schadens- oder Gefahrenfalles zu vermeiden.

4. Nach Lage des Falles sind behördliche oder sonstige Sachverständige in die Ermittlungen einzuschalten. In Frage kommen die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz, Chemischen Untersuchungsämter, Technischen Überwachungs-Vereine und erforderlichenfalls auch private Sachverständige.

Ist bei Schadensfällen, die durch Luftverunreinigungen hervorgerufen worden sind, die Einschaltung von Sachverständigen notwendig, so sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter regelmäßig die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz als sachverständiges Institut heranziehen. Für die Inanspruchnahme der Landesanstalt durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gilt folgendes:

- Bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz ist zur unverzüglichen sachverständigen Beratung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Untersuchung von vorgenannten Schadensfällen eine **Einsatzgruppe** gebildet worden.
- Die **Einsatzgruppe** begibt sich auf Anforderung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unverzüglich an den angegebenen Ort und ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Beamten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes die näheren Umstände des Falles, insbesondere die Auswirkung sowie Art und Herkunft der Immission. Darüber hinaus sollen die Sachverständigen der Landesanstalt ggf. Sofortmaßnahmen zur Abhilfe an den Emissionsquellen vorschlagen.
- Die **Einsatzgruppe** besteht aus Bediensteten der Abteilung II (Überwachung der Luftverunreinigung), der Abteilung III (Technische Maßnahmen zur Luftreinhaltung) und der Abteilung IV (Wirkungen von Luftverunreinigungen). Die Federführung bei der Untersuchung eines Schadensfalles übernimmt innerhalb der Landesanstalt stets die Abteilung III. Stärke und Zusammensetzung der **Einsatzgruppe** richten sich nach den Anforderungen des Einzelfalles.

d) Die **Einsatzgruppe** wird von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern unmittelbar fernmündlich angefordert (Ruf: Essen 7 99 51). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wenden sich an einen der Beamten der Landesanstalt, die in der von mir hierzu herausgegebenen Liste aufgeführt sind.

e) Bei der Landesanstalt hat der Soforteinsatz Vorrang vor anderen Dienstgeschäften. Deshalb ist es selbstverständlich, daß die Staatlichen Gewerbeaufsichts-

ämter die **Einsatzgruppe** nur in dem unbedingt notwendigen Umfang zu solchen Einsätzen heranziehen.

- Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben den Bediensteten der Landesanstalt die Sachverständigen-tätigkeit an der Schadensstelle soweit wie möglich zu erleichtern; sie haben insbesondere alle verwaltungs-mäßigen Voraussetzungen für eine ungehinderte Tätig-keit der Landesanstalt zu schaffen (z. B. Absperrung des Einsatzgebietes; Zutritt zu privaten Grund-stücken).
- Die Landesanstalt unterrichtet die Staatlichen Ge-werbeaufsichtsämter so schnell wie möglich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen.
- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann, wenn ein enges Zusammenarbeiten von Sachverständigen und Be-hördenangehörigen über eine gewisse Zeit zur Aufklärung eines Falles und zur Erarbeitung von Schutzmaßnahmen zweckdienlich erscheint, einen Untersuchungsstab bilden, dem auch Vertreter anderer Behörden angehören können. Für besondere Einzelfälle bleibt die Bildung eines Ar-bbeitskreises durch die Regierungspräsidenten oder den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Beteiligung von Beamten der Orts- und Mittelinstanz vorbehalten.
- Wenn die Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer Aufgaben, z. B. bei Betriebsrevisionen oder aufgrund von Anzeigen, Kenntnis von Ereignissen erhält, deren Bearbeitung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Dienststelle gehört, z. B. auch bei Verdacht einer strafbaren Hand-lung, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die zu-ständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Vorgang abzugeben. Bei Gefahr im Verzuge leisten die Polizeibehörden bei der Nachrichtenübermitt-lung Amtshilfe.

Wegen der Sofortberichterstattung in diesen Fällen wird auf Nr. 1 meines RdErl. v. 23. 2. 1968 (SMBI. NW. 285) verwiesen.

Meine RdErl. v. 26. 5. 1966 (SMBI. NW. 280) und v. 7. 11. 1967 (n. v.) — III B 4 — 8028/8802.42 — III Nr. 31/67 — (SMBI. NW. 7129) werden hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht hinsichtlich der Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1972 S. 1280.

313

Amtshilfe bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

RdErl. d. Innenministers
v. 12. 6. 1972 — III A 1 — 1785/72 —

Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Gel-tendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 4. März 1971 (BGBI. II S. 105) nimmt das Bundesverwaltungsamt die Aufgaben der Empfangsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens wahr.

Das Bundesverwaltungsamt kann zur Durchführung sei-ner Aufgaben als Empfangsstelle die kreisfreien Städte und Kreise um Amtshilfe ersuchen. Diese sind nach Artikel 35 Grundgesetz verpflichtet, solchen Ersuchen des Bundesver-waltungsamtes nachzukommen.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1972 S. 1281.

770

640

Nutzung

Landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 7. 6. 1972
— III A 5 — 624/4 — 20090 —

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Diese Richtlinien gelten für die Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke mit Ausnahme der sog.

wasserbaufiskalischen Grundstücke, die nach dem Abkommen über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1957 (GV. NW. S. 225) von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verwaltet werden.

Landeseigene Gewässer- und Ufergrundstücke im Sinne dieser Richtlinien sind die im Eigentum des Landes befindlichen, in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22 — SGV. NW. 77 —), genannten Landesgewässer und an ihre Uferlinie (§ 7 LWG) angrenzenden Grundstücke sowie diesen benachbarte Grundstücke mit Bedeutung für die Wasserwirtschaft.

1.2 Belange der Allgemeinheit

Die Gewässer sind Gegenstand grundlegender und lebenswichtiger Interessen der Allgemeinheit. Auch auf die Ufergrundstücke erstreckt sich das besondere Interesse der Allgemeinheit. Die Wahrung der damit zusammenhängenden Belange ist deshalb jeder Einzelnutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke voranzustellen.

Insbesondere ist, soweit nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen, alles Erforderliche zu unternehmen, damit der Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten oder, wo sie nicht schon gegeben ist, eröffnet wird, die Ufer zu betreten. Ein Hinweis darauf, daß das Betreten der Ufer auf eigene Gefahr erfolgt, ist nötig. Die Möglichkeit zur Ausübung des Gemeingebräuchs — § 31 LWG, § 23 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) — ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

1.3 Verwaltung

Die landeseigenen Gewässer- und Ufergrundstücke sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

1.4 Vertragsfreie, unentgeltliche Benutzungen

Die Gewässerbenutzung als solche — § 3 WHG — ist unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt, und für die Benutzung von künstlichen Gewässern und Talsperren. (§ 12 LWG).

Die Kraft Gesetzes unentgeltlich zu duldenen Gewässerbenutzungen können nicht Gegenstand eines Vertrages sein. Ein entgegen dieser Vorschrift bestehender Vertrag ist nach § 134 BGB nichtig. In solchen Verträgen etwa enthaltene Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur, die nach wie vor von Belang sind, gehören in die öffentlich-rechtliche Benutzungsbefugnis. Auf Nummer 3 wird hingewiesen.

1.5 Andere Nutzungen landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke durch Dritte bedürfen unbeschadet der Vorschriften des öffentlichen Rechts der privatrechtlichen Vereinbarung.

2. Vertragliche Regelung, Nutzungsentgelte

2.1 Gestattungsverträge

Der Abschluß privatrechtlicher Gestattungsverträge — Nutzungsverträge — ist grundsätzlich erforderlich (§ 305 BGB), soweit fiskalische Eigentum außerhalb des Gewässers — z. B. durch Bauwerke, Leitungen oder andere Anlagen außerhalb des durch die Uferlinien (§ 7 LWG) begrenzten Gewässers, unterhalb des Gewässerbettes oder im Luftraum über dem Gewässer — oder das Gewässer über die unentgeltlich zu duldende Benutzung nach § 3 WHG (Nummer 1.4 Satz 1) hinaus oder im Sinne von Nummer 1.4 Satz 2 in Anspruch genommen wird. Die Verträge sind schriftlich abzufassen.

2.2 Nutzungsentgelte

Für gewerbliche und sonstige besondere Nutzungen sind Nutzungsentgelte zu erheben, soweit nichts anderes

bestimmt ist. Die Nutzungsentgelte sind grundsätzlich in Jahressätzen zu bemessen.

2.2.1 Höhe der Nutzungsentgelte

Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich für die in der Anlage aufgeführten Nutzungsarten nach den dort festgesetzten Sätzen. Soweit eine Nutzungsart darin nicht vorgesehen ist, ist das Nutzungsentgelt nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Sämtliche Entgelte sind jeweils nach 5 Jahren zu überprüfen und der Preisentwicklung anzupassen, soweit diese nach dem Prüfungszeitraum eine Veränderung von mind. 20% aufweist. Ein entsprechender Leistungsbestimmungsvorbehalt ist in die Verträge aufzunehmen. Als Grundlage zur Feststellung der Preisentwicklung ist der den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmende Preisindex für gewerbliche Leistungen vorzusehen.

2.2.2 Einziehung der Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind jährlich im voraus zu erheben.

Nutzungsentgelte bis zur Höhe von 100,— DM/Jahr können jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren im voraus erhoben werden, soweit der Nutzungsberechtigte damit einverstanden ist.

Bei Jahresentgelten bis zur Höhe von 20,— DM ist bei neuen Verträgen grundsätzlich eine Pauschalierung so vorzunehmen, daß ein einmaliger Betrag in Höhe des zwölfeinhalbfachen Jahresbetrages zu entrichten ist. Damit ist die Nutzung für die gesamte Vertragsdauer einschließlich von Verlängerungen gem. Nummer 2.5 Satz 2 abgegolten. Nummer 2.2.1 Abs. 2 findet keine Anwendung. Bei vorzeitigem Vertragsablauf besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung.

Wird von vornherein der Vertrag nur mit einer fest begrenzten Frist von weniger als zehn Jahren ohne Verlängerungsklausel geschlossen, ergibt sich der Pauschalbetrag aus der Multiplikation des Jahresentgeltes mit der Laufzeit in Jahren; angefangene Jahre zählen als volle Jahre. Nummer 2.2.1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

2.2.3 Befreiungen

Von einer Zahlung von Entgelten sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Anlagen befreit

das Deutsche Rote Kreuz
die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
die Feuerwehr
die Wasserschutzpolizei
das Technische Hilfswerk.

Das gleiche gilt für Wasser- und Bodenverbände mit ihren Aufgaben, die sie für landeseigene Gewässer zu erfüllen haben.

Gesetzlich geregelte Entgeltbefreiungen — z. B. durch das Telegraphenwegegesetz vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705/BGBl. III Nr. 9021—1) — bleiben unberührt.

Sollten darüber hinaus Entgeltbefreiungen in Betracht kommen, behalte ich mir die Entscheidung vor.

2.3 Berechnungsweise

Alle Mengen und Maße sind auf volle Einheiten, Geldbeträge auf ganze Deutsche Mark aufzurunden. Werden die Entgelte des gleichen Nutzungsberechtigten nach verschiedenen Ansätzen berechnet, so ist die Aufrundung erst bei der Gesamtsumme vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Aufrundung gelten bei Zahlung in Teilbeträgen auch für die Teilbeträge.

2.4 Besondere Vertragsbestimmungen

In die Verträge sind ggf. auch Bestimmungen über Folgekostenpflicht, Haftung, Anlagenbeseitigung und Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzunehmen, desgleichen Regelungen im Sinne von Nr. 3.

2.5 Vertragsdauer

Neue Gestattungsverträge — Nutzungsverträge — sind grundsätzlich für eine Dauer von rd. 10 Jahren abzuschließen, wobei als Vertragsende immer der 31. Dezember zu wählen ist. Dabei ist stillschweigende Verlängerung um jeweils 1 Jahr vorzusehen, wenn nicht

einer der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt hat. Aus zwingenden Gründen kann von diesen Fristen ausnahmsweise abgewichen werden.

2.6 Anpassung von Verträgen

Bereits bestehende Gestaltungsverträge — Nutzungsverträge — sind im Rahmen der vertragsrechtlichen Möglichkeiten den obigen Vorschriften anzupassen.

Die vertraglichen Möglichkeiten sind besonders dann auszunutzen, wenn nach den in der Anlage festgesetzten Sätzen eine Erhöhung bisheriger Nutzungsentgelte geboten ist.

2.7 Kartei

Über die Nutzungsentgelte ist eine Kartei zu führen, die wenigstens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name — Firma — und Anschrift des Nutzungsberechtigten
- b) Bezeichnung des Gewässers und örtliche Lage des Gegenstandes (l./r. Ufer, Kilometrierung)
- c) Gegenstand mit Bezeichnung der nach der Anlage zutreffenden Nummer (z. B. Anlegeplattform für gewerbliche Zwecke Nr. 2.2)
- d) Rechtsgrundlage der Nutzung (z. B. Gestaltungsvertrag vom ...)
- e) Höhe der/des Nutzungsentgelte/s je Zahlungszeitraum
- f) Beginn der Nutzungsberechtigung
- g) Vertragsdauer
- h) Stillschweigende Verlängerung vereinbart: ja/nein

Für jedes Rechnungsjahr ist die Gesamtsumme der Entgelte buchmäßig zu erfassen und mit der Gesamtsumme abzuschließen. Auf einer Sammelkarteikarte ist laufend jedes Rechnungsjahr mit der in ihm erhobenen Gesamtsumme einzutragen.

3. Sonstige Entgelte

Unberührt bleibt, von Berechtigten Ersatz zu verlangen, soweit die Unterhaltung oder der Ausbau landeseigener Gewässer durch die Benutzung erschwert wird. Desgleichen bleibt unberührt der Anspruch des Landes als Gewässereigentümer auf die Ersättigung von Kosten, die ihm durch die Benutzung entstehen (Erstattung zusätzlicher Kosten wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung). Soweit den Gewässereigentümer derartige Nachteile aus der Benutzung treffen, kann er insoweit auch bei Benutzungen im Sinne des § 3 WHG den Abschluß eines Vertrages mit einer Regelung der Kostenersättigung verlangen.

Die Vorschriften der Nummern 2.3 und 2.7 sind entsprechend anzuwenden.

4. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

5. Unterhaltung, Ausbau

Maßnahmen und Einrichtungen, die der Unterhaltung und dem Ausbau eines Gewässers dienen, bleiben von den in diesem Runderlaß getroffenen Regelungen unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Landesrechnungshof.

Anlage

| Art der Nutzung | jährliches Entgelt (für jedes angerangene Kalenderjahr) DM | Bemerkungen |
|---|---|--|
| 1. Kreuzung eines im Landeseigentum stehenden Gewässers | | |
| 1.1 Brücke, Unterführung | — | zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.3: Die mit dem Bauwerk verbundenen, dem Betrieb unmittelbar dienenden Anlagen (z. B. Rohrleitungen) des Eigentümers inbegriffen |
| 1.1.1 im Zuge eines dem öffentl. Verkehr gewidmeten Weges (Bundesfernstraße, Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße und -wege) | — | |
| 1.1.2 für den öffentl. Verkehr dienende Schienenbahn | — | |
| 1.1.3 im Zuge einer öffentlichen Wasserstraße | — | |
| 1.1.4 Rohrleitungsbrücke, Kabelbrücke, einschl. der Widerlager und einschl. der Rohre und Kabel des Brückeneigentümers | je angef. Meter Bauwerksbreite 10,—, mind. jedoch 40,— | zu Nr. 1.1.4: gemessen senkrecht zur Bauwerksachse |
| 1.1.5 sonstige (z. B. Werksverkehr) | wie zu Nr. 1.1.4 | wie zu Nr. 1.1.4 |
| 1.1.6 Lehrgerüst | 0,30/m ² Grundrissfläche, mind. jedoch 100,— | |
| 1.2 Düker | bis Durchflußquerschnitt 0,2 m ² 0,50 je lfdm., mind. jedoch 30,— über 0,2 bis 0,8 m ² 1,— je lfdm, mind. jedoch 60,— über 0,8 m ² 1,50 je lfdm, mind. jedoch 90,— | zu Nr. 1.2: Dükerlänge zwischen den Uferlinien horizontal gemessen, bei Mehrfachdüfern die Durchflußquerschnitte addiert die Länge nur einmal angesetzt |

| Art der Nutzung | jährliches Entgelt (für jedes angefangene Kalenderjahr) DM | Bemerkungen |
|--|--|--|
| 1.3 Rohrleitung, auch im Zuge von Brücken oder Unterführungen bis NW 500 über NW 500 | 20,— 40,— | zu Nr. 1.3: mitverlegte Signalkabel inbegriffen |
| 1.4 Kabel, Kabelschutzrohr (auch mit mehreren Kabeln) auch im Zuge von Brücken oder Unterführungen | 15,— | |
| 1.5 Kabel, Kabelschutzrohr (auch mit mehreren Kabeln) gedükkert | 30,— | |
| 1.6 Fernmeldekabel der Bundespost im Zuge von öffentl. Wegen nach dem Telegrafenwegegesetz | — | |
| 1.7 Freileitungen | | |
| 1.7.1 Hochspannungsleitung mit einem Ausleger mit mehreren Auslegern | 30,— 50,— | |
| 1.7.2 sonstige Freileitungen | 20,— | |
| 1.8 Seilbahn | 50,— | |
| 2. Sonstige Inanspruchnahme, die nicht unter die Duldungspflicht nach § 12 LWG fällt | | |
| 2.1 Entnahmebauwerk, Einleitungsbauwerk | je m ² Grundrissfläche 0,30, mind. jedoch 20,— | |
| 2.2 Bootsanlegesteg, Anlegerplattform, Bootsaufschleppen für gewerbliche Zwecke sonstige | je m ² 0,50, mind. jedoch 20,— je m ² 0,20, mind. jedoch 10,— | zu Nr. 2.2: Zahl der m ² : größte Länge mal größte Breite der Anlage auf der in Anspruch genommenen Land- und Wasser- fläche |
| 2.4 Uferwand, Ufermauer | je lfdm 0,50, mind. jedoch 10,— | |
| 2.5 Bootsliegeplatz bis 3 m Länge 3–5 m Länge 5–7 m Länge über 7 m Länge | 2,—/m ² 2,50/m ² 3,—/m ² 3,50/m ² | Flächenberechnung aus größter Länge und größter Breite der Boote Sammelliegegenehmigung: Flächenberechnung unter Zugrundelegung des mittleren Bootstyps mal Zahl der genehmigten Liegeplätze |
| 2.6 Bootsliegehalle | 2,—/m ² | |
| 2.7 Sperrboje, Begrenzungsboje, Ankerboje (Döpper), nicht nur gelegentlich ausgelegt | 1,—/Stück | |
| 2.8 Sonstige Anlagen | in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Aufstellung | |
| 2.9 Leitungen (keine Gewässerkreuzung) | | |
| 2.9.1 Rohrleitung bis NW 500 über NW 500 | 0,50/lfdm, mind. jedoch 15,— 0,75/lfdm, mind. jedoch 20,— | |
| 2.9.2 Kabel, Kabelschutzrohr (auch mit mehreren Kabeln) | 0,20/lfdm, mind. jedoch 10,— | |

| Art der Nutzung | jährliches Entgelt (für jedes angefangene Kalenderjahr) DM | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| 2.9.3 Hochspannungsleitung mit einem Ausleger | 0,15/lfdm, mind. jedoch 15,— | |
| mit mehreren Auslegern | 0,25/lfdm, mind. jedoch 25,— | |
| 2.9.4 Sonstige Freileitung | 0,10/lfdm, mind. jedoch 10,— | |
| 2.10 Maste | 10,— | |
| 2.10.1 einfacher Mast | | |
| 2.10.2 Gittermast | je m ² Gründungs- fläche 1,—, mind. jedoch 15,— | |
| 2.11 Entnahme fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt | Entgelt je m ³ 0,05 | |

— MBl. NW. 1972 S. 1281.

8300

**Anrechnung von Versorgungs-,
Renten- und Unterhaltsansprüchen
nach § 44 Abs. 5 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 6. 1972 — II B 2 — 4226 — (9/72)

Nach § 44 Abs. 5 BVG sind Versorgungs-, Renten- und Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten, auf die nach Abs. 2 dieser Bestimmung zu gewährlerende Witwenrente anzurechnen, soweit sie zu verwirklichen sind und nicht schon zur Kürzung anderer wieder aufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben. Zu der Frage, ob Altenteilsleistungen aufgrund eines Gutsüberlassungsvertrages Versorgungsansprüche im Sinne des § 44 Abs. 5 BVG sind und wie die zurückgezahlten Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner im Rahmen dieser Bestimmung zu behandeln sind, nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Altenteilsleistungen

Ansprüche erbrechtlicher Art sind nicht Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die nach § 44 BVG auf die Witwenrente anzurechnen sind. Wirtschaftliche Vorteile, die sich aus einer Erbschaft oder einem Vermächtnis ergeben, sind als Einkünfte bei der Berechnung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen.

Da Gutsüberlassungsverträge in der Regel mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge geschlossen werden (vgl. RG 118, 20) und die sich hieraus ergebenden Altenteilsleistungen von der Rechtsprechung nicht als Leibrenten angesehen werden, bitte ich, diese bei Anwendung des § 44 BVG nicht wie Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche zu behandeln, sondern entsprechend der für erbrechtliche Ansprüche getroffenen Regelung zu verfahren. Dasselbe gilt für Altenteilsleistungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften gewährt werden.

2. Zurückgezahlte Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner

Nach dem Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433) erhalten Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückzahlung der einbehalteten Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner. Die Vorschrift des § 6 dieses Gesetzes bestimmt, daß bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, deren Gewährung

oder Höhe von anderen Einkommen abhängig ist, die zurückgezahlten Krankenversicherungsbeiträge unberücksichtigt bleiben. Da die Beitragsrückzahlungen nicht unter den Begriff „Versorgungs-, Renten- und Unterhaltsansprüche“ im Sinne des § 44 Abs. 5 BVG zu subsumieren sind, bestehen keine Bedenken, die Zahlungen nach dem Beiträge-Rückzahlungsgesetz bei der Anrechnung nach § 44 Abs. 5 BVG unberücksichtigt zu lassen.

Meinen RdErl. v. 23. 12. 1965 — SMBI. NW. 8300 — hebe ich auf.

— MBl. NW. 1972 S. 1285.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 6. 1972 — IB 3 — 1.2020

Der Dienstausweis Nr. 21 des Angestellten Herrn Gustav Preuß, geboren am 27. 11. 1914, wohnhaft in Düsseldorf, Schillerstr. 55, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes NW in Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1285.

Innenminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Innenministers v. 23. 6. 1972 — IV A 1 — 1584

Beim Polizeipräsidenten Aachen ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich dem Polizeipräsidenten Aachen unmittelbar mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Farbdruckstempel, Durchmesser 35 mm, zwölfzackiger Polizeistern mit eingearbeitetem Landeswappen, Umschrift „Der Polizeipräsident Aachen“, Kennziffer 11.

— MBl. NW. 1972 S. 1285.

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

Jahresbilanz zum

| Aktivseite | DM | DM | 31. 12. 1970 TDM |
|---|--------------------------|-------------------|---------------------|
| 1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger | | | |
| a) Hypotheken | 10 857 485 602,33 | | |
| b) Kommunaldarlehen | 473 139 614,38 | | |
| c) sonstige | 66 286 057,04 | | |
| d) zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen | 4 345 807 560,89 | 15 742 718 834,64 | 15 817 773 |
| darunter: an Kreditinstitute | DM 132 493 594,— | | |
| 2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder | | 90 791,67 | 109 |
| darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . . DM 88 500,— | | | |
| 3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind | | | |
| a) von Kreditinstituten | 29 577 547,50 | | |
| b) sonstige | —,— | 29 577 547,50 | 80 773 |
| darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . . DM 29 230 115,— | | | |
| 4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben | | 861 672,82 | 1 200 |
| 5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere | | 130 466,22 | — |
| 6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren | | | |
| a) an Kreditinstitute | 273 990 395,28 | | |
| b) sonstige | 184 183 685,15 | 458 174 080,43 | 338 302 |
| 7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger | | | |
| a) anteilige Zinsen | 7 476,75 | | |
| b) nach dem 31. Oktober 1971 und am 2. Januar 1972 fällige Zinsen | 20 141 873,20 | | |
| c) rückständige Zinsen | 1 005 506,74 | 21 154 856,69 | 24 805 |
| 8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | | 1 194 029 866,82 | 1 099 051 |
| 9. Grundstücke und Gebäude | | 7 039 889,49 | 7 709 |
| darunter: im Hypothekengeschäft übernommen DM 6 778 180,18 | | | |
| 10. Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 372 745,— | 381 |
| 11. Sonstige Vermögensgegenstände | | 332 311,14 | 390 |
| 12. Rechnungsabgrenzungsposten | | 1 218,35 | 1 |
| | | | |
| Summe der Aktiven | 17 454 484 280,77 | 17 370 494 | |

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

2 418 464,57 2 423

Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1971

31. Dezember 1971

| Passivseite | DM | DM | 31.12.1970 TDM |
|--|-------------------|--------------------|-------------------|
| 1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger | | | |
| a) bei Kreditinstituten | 518 284 396,47 | | |
| b) sonstige | 1 757 058 156,83 | 2 275 342 553,30 | 2 133 296 |
| darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig | DM 250 967 693,81 | | |
| 2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren | | | |
| a) gegenüber Kreditinstituten | 1 472 145,52 | | |
| b) sonstige | 11 127 654,36 | 12 599 799,88 | 183 472 |
| 3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger | | | |
| anteilige Zinsen | | 1 487 188,90 | 1 488 |
| 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | | 1 194 029 866,82 | 1 099 051 |
| 5. Rückstellungen | | | |
| a) Pensionsrückstellungen | 1 809 247,— | | |
| b) andere Rückstellungen | 204 068 949,45 | 205 898 196,45 | 196 916 |
| 6. Pauschalwertberichtigungen | | 2 106 693 173,23 | 2 107 193 |
| 7. Sonstige Verbindlichkeiten | | 178 339 107,12 | 23 208 |
| 8. Rechnungsabgrenzungsposten | | —,— | 3 |
| 9. Kapital | | | |
| a) Grundkapital | 100 000 000,— | | |
| b) Landeswohnungsbauvermögen*) | 11 315 954 447,40 | 11 415 954 447,40 | 11 563 483 |
| 10. Offene Rücklagen | | | |
| a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage | 10 000 000,— | | |
| b) andere Rücklagen | 52 375 920,02 | 62 375 920,02 | 60 831 |
| 11. Bilanzgewinn | | 1 764 027,65 | 1 553 |
| | | | |
| | | Summe der Passiven | 17 454 484 280,77 |
| | | | 17 370 494 |
| 12. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen | | | |
| a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften | 2 982 911 108,74 | 2 829 401 | |
| b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen | 3 833 380 094,28 | 2 944 009 | |
| 13. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeihilfen, Annuitätshilfezuschüssen und sonstigen Zuschüssen | 3 641 617 745,47 | | |
| 14. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB | 299 623,03 | | |

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von 4 725 963 841,73 DM.

Gewinn- und Verlustrechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt

für die Zeit vom 1. Januar 1971

| Aufwendungen | DM | DM | 31. 12. 1970 TDM |
|--|----------------|----------------|---------------------|
| 1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger | 39 514 739,35 | | 39 289 |
| 2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen | 9 874 479,17 | | 11 281 |
| 3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehnsgeschäft | 127 883,67 | | 70 |
| 4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft | 7 753 426,32 | | 6 129 |
| 5. Gehälter und Löhne | 4 958 793,70 | | 4 233 |
| 6. Soziale Abgaben | 456 318,06 | | 327 |
| 7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 509 512,81 | | 388 |
| 8. Sachaufwand für das Bankgeschäft | 1 307 823,72 | | 1 196 |
| 9. Verwaltungskosten an Dritte | 51 295 133,41 | | 46 456 |
| 10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung | 917 812,08 | | 84 |
| 11. Steuern | | | |
| a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen | 1 305,32 | | |
| b) sonstige | 1 477,04 | 2 782,36 | 3 |
| 12. Zuschußgewährung an Dritte | 317 435 080,43 | | 281 448 |
| 13. Durchlaufende Zuschüsse (Landesvermögen) | 253 287 539,71 | | (209 652) |
| 14. Sonstige Aufwendungen | 344 472,53 | | 297 |
| 15. Jahresüberschuß | 1 755 983,75 | | 1 541 |
| | Summe | 436 254 241,36 | 392 742 |
| 1. Jahresüberschuß | | 1 755 983,75 | 1 541 |
| 2. Entnahmen aus offenen Rücklagen | | | |
| a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage | —, — | | — |
| b) aus anderen Rücklagen | 8 043,90 | 8 043,90 | 12 |
| 3. Bilanzgewinn | | 1 764 027,65 | 1 553 |

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Nehm
Wirtschaftsprüfer

Vonderreck
Wirtschaftsprüfer

des Landes Nordrhein-Westfalen

bis 31. Dezember 1971

| Erträge | DM | DM | 31. 12. 1970 TDM |
|--|-----------------------|----------------|---------------------|
| 1. Zinsen aus | | | |
| a) Hypotheken | 94 332 681,14 | | |
| b) Kommunaldarlehen | 5 598 911,20 | | |
| c) sonstigen Ausleihungen | 472 940,06 | | |
| d) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen | 107 318 956,73 | 207 723 489,13 | 210 839 |
| 2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge | | 19 873 718,59 | 28 657 |
| 3. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsgeschäft | | 9 427 790,33 | 7 840 |
| 4. Bürgschaftsgebühren | | | |
| a) laufende Bürgschaftsgebühren | 2 258 420,02 | | |
| b) einmalige Bürgschaftsgebühren | 3 569 387,95 | 5 827 807,97 | 4 989 |
| 5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft | | 5 927 522,46 | 5 112 |
| 6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind | | 473 912,88 | 305 |
| 7. Zuweisung zur Abdeckung von Zuschüssen | | 187 000 000,— | 135 000 |
| 8. Durchlaufende Zuschüsse (Landesvermögen) | <u>253 287 539,71</u> | | (209 652) |
| | | | |
| | | Summe | 436 254 241,36 |
| | | | 392 742 |

Düsseldorf, den 18. April 1972

WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Vorstand

Blank Kinnigkeit Dr. Engelbergs

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:**Ministerialrat H. Maier-Bode
zum Leitenden MinisterialratRegierungsdirektor Dr. C.-H. Bellinger
zum MinisterialratRegierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. H. J. Tippke
zum Ministerialrat**Regierungsräte**W. von der Groeben,
J. Knebel,
R. Lepper

zu Oberregierungsräten

Oberamtsrat Th. Kusemann
zum Regierungsrat.**Es ist entlassen worden:**Ministerialrat H. J. Schmitt-Fleckenstein
wegen der Wahl zum hauptamtlichen Beigeordneten der
Stadt Mülheim (Ruhr).**Nachgeordnete Behörden****Es sind ernannt worden:****Landesrentenbehörde**Oberregierungsmedizinalrat D. P. Becker
zum Regierungsmedizinaldirektor**Bisher Regierungspräsident — Aachen —**Oberregierungs- und -baurat Dipl.-Ing. H. Settegast
zum RegierungsdirektorRegierungsassessor Th. Schneider
zum Regierungsrat**Regierungspräsident — Detmold —**Oberregierungsrat Dr. W. Beck
zum RegierungsdirektorOberregierungs- und -vermessungsrat
Dipl.-Ing. K. Gröber
zum Regierungsvermessungsdirektor**Regierungsräte**W. Bröderhausen,
W. Wiese

zu Oberregierungsräten

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. J. Schulz
zum Regierungsvermessungsrat**Regierungspräsident — Düsseldorf —**Regierungsrat Dr. W. Knieweg
zum OberregierungsratRegierungsassessor H. Knieling
zum RegierungsratRegierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. C.-H. Inden
zum Regierungsvermessungsrat**Regierungspräsident — Köln —**Oberregierungs- und -baurat H. Strehlau
zum Regierungsbaurat**Regierungspräsident — Münster —****Regierungsräte**H. Diekmann,
W. Meyer

zu Oberregierungsräten

**Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität
Bochum**Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. R. Treutle
zum Regierungsbaurat**Es sind versetzt worden:****Bisher Regierungspräsident — Aachen —**Regierungsbaurat G. Bartz
zur Stadt AachenOberregierungsrat Dr. H. Rabeneck
zum KultusministerRegierungsrat W. Schulz
zum Regierungspräsidenten in Münster**Regierungspräsident — Arnsberg —**Regierungsdirektor Dr. F.-A. Baumann
zum Innenminister**Regierungspräsident — Düsseldorf —**Regierungsrat G. Heix
zum Innenminister**Regierungspräsident — Köln —**Regierungsdirektor Dr. J. Miegel
zum Regierungspräsidenten in DüsseldorfOberregierungsrat J. Baumann
zum Regierungspräsidenten in Arnsberg.**Es sind in den Ruhestand getreten:****Landeskriminalamt**

Regierungschemiedirektor Dr. M. Pavel

Bisher Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungsrat Dr. H. Weber

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsdirektor P. Hämpele

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsdirektor Dr. E. Traumann.

— MBl. NW. 1972 S. 1290.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen des jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertief: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.